

SATZUNG DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS VOM 26. JUNI 1945 (SAN FRANCISCO)

Art. 1.

Der durch die Satzung der Vereinten Nationen als richterliches Hauptorgan der Vereinten Nationen geschaffene Internationale Gerichtshof wird in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Satzung errichtet und tätig werden.

KAPITEL I ORGANISATION DES GERICHTSHOFS

Art. 2.

Der Gerichtshof besteht aus unabhängigen Richtern, die ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit aus der Reihe hohe sittliche Achtung genießender Persönlichkeiten gewählt werden, welche die erforderlichen Voraussetzungen zur Ausübung höchster richterlicher Ämter in ihren Ländern erfüllen, oder Rechtsgelehrte von anerkannter Sachkunde auf dem Gebiete des Völkerrechts sind.

Art. 3.

1. Der Gerichtshof besteht aus fünfzehn Mitgliedern, unter denen nicht mehr als ein Angehöriger desselben Staates sein darf.
2. Wer als Angehöriger von mehr als einem Staat angesehen werden kann, ist in dieser Hinsicht als Angehöriger des Staates zu betrachten, in dem er seine bürgerlichen und politischen Rechte auszuüben pflegt.

Art. 4.

1. Die Mitglieder des Gerichtshofs werden von der Vollversammlung und dem Sicherheitsrat aus einer von den nationalen Gruppen des Ständigen Schiedshofs aufgestellten Liste nach den folgenden Bestimmungen gewählt.
2. Was die im Ständigen Schiedshofe nicht vertretenen Mitglieder der Vereinten Nationen anlangt, so werden die Bewerberlisten durch die von ihren Regierungen für diesen Zweck besonders ernannten nationalen Gruppen aufgestellt. Diese Gruppen werden unter den gleichen Bedingungen, wie in Artikel 44 des Haager Abkommens von 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle für die Mitglieder des Ständigen Schiedshofs vorgesehen, bestellt.
3. In Ermangelung eines besonderen Abkommens bestimmt die Vollversammlung auf Empfehlung des Sicherheitsrates die Bedingungen, unter denen ein Staat, der Mitglied der Gerichtsgemeinschaft, aber nicht der Vereinten Nationen ist, an der Wahl der Mitglieder des Gerichtshofs teilnehmen darf.

Art. 5.

1. Mindestens drei Monate vor der Wahl lädt der Generalsekretär der Vereinten Nationen die der Gerichtsgemeinschaft angehörenden Mitglieder des Ständigen Schiedshofs sowie die Mitglieder der gemäß Artikel 4 Absatz 2 bestellten nationalen Gruppen schriftlich dazu ein, innerhalb einer bestimmten Frist durch die nationalen Gruppen Persönlichkeiten in

Vorschlag zu bringen, die in der Lage sind, das Amt eines Mitglieds des Gerichtshofs wahrzunehmen.

2. Keine Gruppe darf mehr als vier Personen vorschlagen, darunter höchstens zwei ihrer Staatsangehörigkeit Die Zahl der vorgeschlagenen Bewerber darf in keinem Falle die Zahl der zu besetzenden Sitze um mehr als das Doppelte übersteigen.

Art. 6.

Jeder nationalen Gruppe wird empfohlen, vor Benennung ihrer Bewerber den obersten Gerichtshof ihres Landes, die juristischen Fakultäten und Rechtsschulen sowie die dem Rechtsstudium gewidmeten nationalen Akademien und die nationalen Abteilungen internationaler Akademien zu Rate zu ziehen.

Art. 7.

1. Der Generalsekretär stellt eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen auf; nur diese Personen sind wählbar außer dem in Artikel 12 Absatz 2 vorgesehenen Fall.

2. Der Generalsekretär unterbreitet diese Liste der Vollversammlung und dem Sicherheitsrat.

Art. 8.

Die Vollversammlung und der Sicherheitsrat schreiten unabhängig voneinander zur Wahl der Mitglieder des Gerichtshofs.

Art. 9.

Bei jeder Wahl haben die Wähler darauf zu achten, daß die zu wählenden Mitglieder des Gerichtshofs nicht nur jeder für sich die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, sondern auch in ihrer Gesamtheit die Vertretung der wesentlichen Kulturkreise und der hauptsächlichsten Rechtssysteme der Welt gewährleisten.

Art. 10.

1. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen in der Vollversammlung und im Sicherheitsrat auf sich vereinigt.

2. Bei der Abstimmung im Sicherheitsrat wird bei der Wahl der Richter und bei der Ernennung der Mitglieder des in Artikel 12 vorgesehenen Ausschusses kein Unterschied zwischen ständigen und nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates gemacht.

3. Wählen Vollversammlung und Sicherheitsrat mehr als einen Angehörigen desselben Staates, so gilt der an Jahren ältere als gewählt.

Art. 11.

Bleiben nach dem ersten Wahlgang noch Sitze frei, so finden auf die gleiche Art und Weise ein zweiter und, wenn nötig, ein dritter Wahlgang statt.

Art. 12.

1. Bleiben auch nach dem dritten Wahlgang noch Sitze frei, so kann jederzeit auf Antrag der Vollversammlung oder des Sicherheitsrates ein Vermittlungsausschuß von sechs Mitgliedern bestellt werden, von denen drei durch die Vollversammlung und drei durch den Sicherheitsrat ernannt werden. Dieser Ausschuß wählt mit absoluter Mehrheit für jeden

freien Sitz einen Namen aus, der der Vollversammlung und dem Sicherheitsrat zu getrennter Abstimmung vorzuschlagen ist.

2. Der Vermittlungsausschuß kann durch einstimmigen Beschluß auf die Liste den Namen jeder Persönlichkeit setzen, die den gestellten Anforderungen entspricht, selbst wenn sie nicht auf der in Artikel 7 vorgesehenen Vorschlagsliste steht.

3. Stellt der Vermittlungsausschuß fest, daß die Wahl ohne Ergebnis bleibt, so haben die bereits gewählten Mitglieder des Gerichtshofs innerhalb einer vom Sicherheitsrat zu bestimmenden Frist die freien Stellen zu besetzen, indem sie die Wahl unter den Personen treffen, die in der Vollversammlung oder im Sicherheitsrat bereits Stimmen erhalten haben.

4. Bei Stimmgleichheit unter den Richtern gibt die Stimme des an Jahren ältesten Richters den Ausschlag.

Art. 13.

1. Die Mitglieder des Gerichtshofs werden auf neun Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Für die bei der ersten Wahl des Gerichtshofs bestellten Richter endigt jedoch das Amt von fünf Richtern mit Ablauf von drei Jahren und das von weiteren fünf Richtern mit Ablauf von sechs Jahren.

2. Die Richter, deren Amt nach dem vorgesehenen Ablauf von drei und sechs Jahren endigt, werden von dem Generalsekretär unmittelbar nach der Wahl durch Los bestimmt.

3. Die Mitglieder des Gerichtshofs bleiben im Amt, bis ihr Sitz wieder besetzt ist. Auch danach bleiben sie in den Angelegenheiten tätig, mit denen sie bereits befaßt sind.

4. Bei Rücktritt eines Mitglieds des Gerichtshofs ist das Rücktrittsschreiben an den Präsidenten des Gerichtshofs zur Weiterleitung an den Generalsekretär zu richten. Mit dieser Benachrichtigung wird der Sitz frei.

Art. 14.

Freigewordene Sitze werden, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung, nach dem bei der ersten Wahl angewandten Verfahren wieder besetzt. Im Laufe des Monats, der dem wirksam gewordenen Rücktritt folgt, läßt der Generalsekretär die im Artikel 5 vorgeschriebene Einladung ergehen, und der Sicherheitsrat setzt den Zeitpunkt der Wahl fest.

Art. 15.

Ein vor Ablauf der Amtszeit seines Vorgängers gewähltes neues Mitglied des Gerichtshofs beendet die Amtszeit des Ersteren.

Art. 16.

1. Die Mitglieder des Gerichtshofs dürfen keine politische, administrative oder andere berufliche Tätigkeit ausüben.

2. In Zweifelsfällen entscheidet der Gerichtshof.

Art. 17.

1. Die Mitglieder des Gerichtshofs dürfen keine Tätigkeit als Bevollmächtigte, Rechtsbeistände oder Anwälte in irgendeiner Angelegenheit ausüben.
2. Sie dürfen an der Erledigung keiner Angelegenheit teilnehmen, mit der sie früher als Bevollmächtigte, Rechtsbeistände oder Anwälte einer der Parteien, als Mitglieder eines nationalen oder internationalen Gerichtshofs, eines Untersuchungsausschusses oder in irgendeiner anderen Eigenschaft befaßt waren.
3. In Zweifelsfällen entscheidet der Gerichtshof.

Art. 18.

1. Ein Mitglied des Gerichtshofs kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn es nach der einstimmigen Ansicht der übrigen Mitglieder die vorgeschriebenen Bedingungen nicht mehr erfüllt.
2. Der Generalsekretär wird hiervon durch den Gerichtsschreiber amtlich in Kenntnis gesetzt.
3. Mit dieser Benachrichtigung wird der Sitz frei.

Art. 19.

Die Mitglieder des Gerichtshofs genießen bei der Ausübung ihres Amtes die diplomatischen Vorrechte und Befreiungen.

Art. 20.

Vor Antritt seines Amtes hat jedes Mitglied des Gerichtshofs in öffentlicher Sitzung feierlich zu erklären, daß es sein Amt unparteiisch und gewissenhaft ausüben werde.

Art. 21.

1. Der Gerichtshof wählt für die Dauer von drei Jahren seinen Präsidenten und seinen Vizepräsidenten; sie sind wiederwählbar.
2. Der Gerichtshof ernennt seinen Gerichtsschreiber (Registrator; Greffier) und kann, soweit notwendig, andere Beamte ernennen.

Art. 22.

1. Der Gerichtshof hat seinen Sitz im Haag. Er kann jedoch, falls er es für wünschenswert hält, an anderen Orten tagen und tätig werden.
2. Der Präsident und der Gerichtsschreiber haben ihren Wohnsitz am Sitze des Gerichtshofs.

Art. 23.

1. Der Gerichtshof tagt ständig, außer während der Gerichtsferien, deren Zeitpunkt und Dauer der Gerichtshof festsetzt.
2. Die Mitglieder des Gerichtshofs haben Anspruch auf regelmäßigen Urlaub, über dessen Zeitpunkt und Dauer der Gerichtshof unter Berücksichtigung der Entfernung zwischen dem Haag und ihren Heimatorten entscheidet.

3. Die Mitglieder des Gerichtshofs sind verpflichtet, diesem jederzeit zur Verfügung zu stehen, es sei denn, daß sie wegen Urlaub, Krankheit oder aus einem anderen schwerwiegenden, dem Präsidenten gebührend dargelegten Grunde verhindert sind.

Art. 24.

1. Meint ein Mitglied des Gerichtshofs aus besonderen Gründen an der Entscheidung in einer bestimmten Angelegenheit nicht mitwirken zu sollen, so gibt es dem Präsidenten davon Kenntnis.

2. Hält der Präsident die Mitwirkung eines Mitglieds des Gerichtshofs in einer bestimmten Angelegenheit aus besonderen Gründen für nicht angebracht, so macht er diesem davon Mitteilung.

3. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem betreffenden Mitgliede und dem Präsidenten entscheidet der Gerichtshof.

Art. 25.

1. Abgesehen von den in dieser Satzung ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen tagt der Gerichtshof in Plenarsitzungen.

2. Sofern die Zahl der für die Bildung des Gerichtshofs verfügbaren Richter nicht unter elf herabsinkt, kann die Geschäftsordnung des Gerichtshofs vorsehen, daß je nach den Umständen und in bestimmter Reihenfolge ein oder mehrere Richter von der Teilnahme an den Sitzungen befreit werden.

3. Neun Richter genügen zur Bildung des Gerichtshofs.

Art. 26.

1. Der Gerichtshof kann jederzeit eine oder mehrere Kammern einsetzen, die nach seinem Ermessen aus drei oder mehr Richtern zusammengesetzt sind, um bestimmte Arten von Angelegenheiten zu behandeln, zum Beispiel über Fragen der Arbeit, der Durchfuhr und des Verkehrs.

2. Der Gerichtshof kann jederzeit eine Kammer einsetzen, um eine bestimmte Angelegenheit zu behandeln. Die Zahl der Richter dieser Kammer setzt der Gerichtshof im Einvernehmen mit den Parteien fest.

3. Die in diesem Artikel vorgesehenen Kammern entscheiden auf Antrag der Parteien.

Art. 27.

Jede von einer der in den Artikeln 26 und 29 vorgesehenen Kammern gefällte Entscheidung (judgment; arrêt) wird als Entscheidung des Gerichtshofs angesehen.

Art. 28.

Die in den Artikeln 26 und 29 vorgesehenen Kammern können mit Zustimmung der Parteien an einem anderen Ort als im Haag tagen und tätig werden.

Art. 29.

Zwecks schneller Erledigung der Angelegenheiten bestellt der Gerichtshof jährlich eine Kammer aus fünf Richtern, die berufen ist, auf Antrag der Parteien in abgekürztem

Verfahren zu entscheiden. Überdies werden zwei weitere Richter bestimmt, um verhinderte Richter zu ersetzen.

Art. 30.

1. Der Gerichtshof bestimmt durch eine Geschäftsordnung, in welcher Weise er seine Zuständigkeiten ausübt. Er regelt insbesondere sein Verfahren.
2. Diese Geschäftsordnung kann Beisitzer im Gerichtshof oder in seinen Kammern zur Teilnahme an den Sitzungen ohne Stimmrecht vorsehen.

Art. 31.

1. Richter, welche Staatsangehörige der streitenden Parteien sind, behalten Sitz und Stimme bei der Verhandlung des beim Gerichtshof anhängigen Falles.
2. Hat nur eine der streitenden Parteien einen Richter ihrer Staatsangehörigkeit im Gerichtshof, so kann jede andere Partei eine Persönlichkeit ihrer Wahl als mitwirkenden Richter benennen. Dieser ist vorzugsweise aus der Zahl der nach Artikel 4 und 5 vorgeschlagenen Personen zu entnehmen.
3. Hat keine der streitenden Parteien einen Richter ihrer Staatsangehörigkeit im Gerichtshof, so kann jede Partei einen Richter auf die im vorhergehenden Absatz vorgeschriebene Weise benennen.
4. Dieser Artikel findet auch auf die Fälle der Artikel 26 und 29 Anwendung. In diesen Fällen ersucht der Präsident ein oder erforderlichenfalles zwei zur Kammer gehörende Mitglieder des Gerichtshofs, solchen Mitgliedern des Gerichtshofs, die Staatsangehörige der beteiligten Parteien sind, oder, wenn solche nicht vorhanden oder verhindert sind, den von den Parteien besonders ausgewählten Richtern Platz zu machen.
5. Bilden mehrere Parteien eine Streitgenossenschaft, so gelten sie in Ansehung der vorstehenden Bestimmungen als eine Partei. In Zweifelsfällen entscheidet der Gerichtshof.
6. Die gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 dieses Artikels benannten Richter müssen die Bedingungen der Artikel 2, 17 Absatz 2, 20 und 24 dieser Satzung erfüllen. Bei der Entscheidung sind sie mit ihren Kollegen gleichberechtigt.

Art. 32.

1. Die Mitglieder des Gerichtshofs erhalten ein Jahresgehalt.
2. Der Präsident erhält eine Jahreszulage.
3. Der Vizepräsident erhält für jeden Tag, an dem er das Amt des Präsidenten ausübt, eine Zulage.
4. Die gemäß Artikel 31 bestellten Richter, die nicht Mitglieder des Gerichtshofs sind, erhalten eine Entschädigung für jeden Tag, an dem sie ihr Amt ausüben.
5. Diese Gehälter, Zulagen und Entschädigungen werden von der Vollversammlung festgesetzt. Sie dürfen während der Amtsdauer nicht herabgesetzt werden.

6. Das Gehalt des Gerichtsschreibers wird auf Vorschlag des Gerichtshofs von der Vollversammlung festgesetzt.

7. Eine von der Vollversammlung zu beschließende Geschäftsordnung setzt die Bedingungen fest, unter denen den Mitgliedern des Gerichtshofs und dem Gerichtsschreiber Ruhegehälter gezahlt und Reisekosten erstattet werden.

8. Gehälter, Zulagen und Entschädigungen sind steuerfrei.

Art. 33.

Die Vollversammlung beschließt, in welcher Weise die Vereinten Nationen die Kosten des Gerichtshofs tragen.

**KAPITEL II
ZUSTÄNDIGKEIT DES GERICHTSHOFS**

Art. 34.

1. Nur Staaten sind vor dem Gerichtshof parteifähig.

2. Unter den in seiner Geschäftsordnung vorgeschriebenen Bedingungen kann der Gerichtshof über die vor ihm anhängigen Angelegenheiten öffentlich-rechtliche internationale Organisationen um Auskünfte ersuchen sowie Berichte (informations; renseignements) entgegennehmen, die diese Organisationen ihm aus eigener EntschlieÙung vorlegen.

3. Ist die Auslegung der Verfassung (the construction of the constituent instrument; l'interprétation de l'acte constitutif) einer öffentlichrechtlichen internationalen Organisation oder eines auf Grund dieser Verfassung geschlossenen völkerrechtlichen Abkommens bei einer dem Gerichtshof unterbreiteten Angelegenheit strittig, so benachrichtigt der Gerichtsschreiber die betreffende Organisation und übermittelt ihr Abschriften aller schriftlichen Verfahrensunterlagen.

Art. 35.

1. Der Gerichtshof steht den an dieser Satzung beteiligten Staaten offen.

2. Die Bedingungen, unter denen er anderen Staaten offensteht, werden, vorbehaltlich der besonderen Vorschriften geltender Verträge, vom Sicherheitsrat festgesetzt. Dabei darf für die Parteien in keinem Falle irgendwelche Ungleichheit vor dem Gerichtshof entstehen.

3. Ist in einem Streitfall ein Nichtmitglied der Vereinten Nationen Partei, so setzt der Gerichtshof den von ihm zu den Kosten des Gerichtshofs zu entrichtenden Beitrag fest. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn der betreffende Staat zu den Ausgaben des Gerichtshofs beiträgt.

Art. 36.

1. Die Zuständigkeit des Gerichtshofs erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, die die Parteien ihm unterbreiten, sowie auf alle Fälle, die in der Satzung der Vereinten Nationen oder in geltenden Verträgen und Abkommen vorgesehen sind.

2. Die an dieser Satzung beteiligten Staaten können jederzeit erklären, daß sie von Rechts wegen und ohne besonderes Abkommen gegenüber jedem sich in gleicher Weise verpflichtenden Staate die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs als verbindlich für alle Rechtsstreitigkeiten anerkennen, welche betreffen:

a) die Auslegung eines Vertrages;

b) jede Frage des Völkerrechts;

c) das Bestehen einer Tatsache, die, wenn bewiesen, die Verletzung einer internationalen Verpflichtung bedeuten würde;

d) Art und Umfang des wegen Verletzung einer internationalen Verpflichtung geschuldeten Schadenersatzes.

3. Diese Erklärungen können uneingeschränkt oder vorbehaltlich einer Erklärung der Gegenseitigkeit mehrerer oder bestimmter Staaten oder für einen bestimmten Zeitraum abgegeben werden.

4. Die Erklärungen werden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt, der eine Abschrift den an dieser Satzung beteiligten Staaten und dem Gerichtsschreiber des Gerichtshofs übermittelt.

5. Die auf Grund des Artikels 36 der Satzung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs für einen noch nicht abgelaufenen Zeitraum abgegebenen Erklärungen werden in den Beziehungen zwischen den an dieser Satzung beteiligten Staaten als Annahme der verbindlichen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs für die verbleibende Geltungsdauer dieser Erklärungen und entsprechend den darin enthaltenen Bedingungen angesehen.

6. Der Gerichtshof entscheidet bei einem Streit über seine Zuständigkeit.

Art. 37.

Ist in einem geltenden Vertrag oder Abkommen die Überweisung einer Angelegenheit an eine vom Völkerbund zu schaffende Gerichtsbarkeit oder an den Ständigen Internationalen Gerichtshof vorgesehen, so ist für die Entscheidung des Streites zwischen den Parteien der Internationale Gerichtshof zuständig.

Art. 38.

1. Der Gerichtshof, dessen Aufgabe es ist, die ihm unterbreiteten Streitigkeiten nach Völkerrecht zu entscheiden, wendet an:

a) die allgemeinen oder partikularen internationalen Abkommen, die von den im Streite befindlichen Staaten ausdrücklich anerkannte Regeln aufstellen;

b) die internationale Gewohnheit als Zeugnis einer allgemeinen, als Recht angenommenen Übung;

c) die allgemeinen von den Kulturstaaten anerkannten Rechtsgrundsätze;

d) vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 59 gerichtliche Entscheidungen und die Lehrmeinungen der am meisten qualifizierten Gelehrten der verschiedenen Staaten als Hilfsmittel zur Feststellung von Rechtsregeln.

2. Diese Bestimmung beeinträchtigt nicht die Befugnis des Gerichtshofs, mit Zustimmung der Parteien „ex aequo et bono“ zu entscheiden.

KAPITEL III VERFAHREN

Art. 39.

1. Die amtlichen Sprachen des Gerichtshofs sind französisch und englisch. Sind die Parteien damit einverstanden, daß das Verfahren in französischer Sprache stattfinden soll, so ergeht das Urteil in dieser Sprache. Sind die Parteien damit einverstanden, daß das Verfahren in englischer Sprache stattfinden soll, so ergeht das Urteil in dieser Sprache.

2. Mangels einer Vereinbarung über die anzuwendende Sprache können die Parteien bei ihren Vorträgen sich derjenigen amtlichen Sprache bedienen, der sie den Vorzug geben; die Entscheidung des Gerichtshofs wird dann in französischer und in englischer Sprache ergehen. In diesem Fall bestimmt der Gerichtshof gleichzeitig, welcher der beiden Texte maßgebend ist.

3. Auf Antrag einer Partei kann der Gerichtshof den Gebrauch einer anderen Sprache als der französischen oder englischen gestatten.

Art. 40.

1. Die Streitsachen werden je nach Lage des Falles bei dem Gerichtshof durch Einreichung des Schiedsvertrages oder durch Klageschrift, die an den Gerichtsschreiber zu richten ist, anhängig gemacht; in beiden Fällen sind Streitgegenstand und Parteien zu bezeichnen.

2. Der Gerichtsschreiber stellt die Klageschrift unmittelbar allen Beteiligten zu.

3. Durch Vermittlung des Generalsekretärs gibt er auch den Mitgliedern der Vereinten Nationen und den anderen parteifähigen Staaten davon Kenntnis.

Art. 41.

1. Der Gerichtshof darf die zum Schutze der Rechte jeder Partei erforderlichen vorsorglichen Maßnahmen bezeichnen, die er den Umständen nach für geboten erachtet.

2. Vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung wird den Parteien und dem Sicherheitsrat von diesen vorgesehenen Maßnahmen Kenntnis gegeben.

Art. 42.

1. Die Parteien werden durch Bevollmächtigte vertreten.

2. Sie können vor dem Gerichtshof Rechtsbeistände oder Anwälte hinzuziehen.

3. Die Bevollmächtigten, Rechtsbeistände und Anwälte der Parteien vor dem Gerichtshof genießen die Vorrechte und Befreiungen, die zur unabhängigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Art. 43.

1. Das Verfahren zerfällt in zwei Abschnitte, den schriftlichen und den mündlichen.
2. Im schriftlichen Verfahren werden die Klageschriften, die Klagebeantwortungen und gegebenenfalls die Repliken sowie alle zur Unterstützung beigebrachten Schriftstücke und Urkunden dem Gerichtshof und den Parteien zugestellt.
3. Für die Zustellung sorgt der Gerichtsschreiber in der vom Gerichtshof bestimmten Reihenfolge und innerhalb der von ihm festgesetzten Fristen.
4. Jedes von einer Partei vorgelegte Schriftstück ist der anderen Partei in beglaubigter Abschrift zuzustellen.
5. Im mündlichen Verfahren hört der Gerichtshof die Zeugen, Sachverständigen, Bevollmächtigten, Rechtsbeistände und Anwälte.

Art. 44.

1. Bei allen Zustellungen an andere Personen als die Bevollmächtigten, Rechtsbeistände und Anwälte wendet sich der Gerichtshof unmittelbar an die Regierung des Staates, auf dessen Gebiet die Zustellung zu erfolgen hat.
2. Gleiches gilt bei Beweisaufnahmen an Ort und Stelle.

Art. 45.

Die Verhandlungen leitet der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident. Sind beide verhindert, führt der dienstälteste anwesende Richter den Vorsitz.

Art. 46.

Die Verhandlung ist öffentlich, wenn nicht der Gerichtshof anders beschließt oder beide Parteien den Ausschluß der Öffentlichkeit beantragen.

Art. 47.

1. Über jede Verhandlung wird ein vom Gerichtsschreiber und dem Präsidenten zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.
2. Dieses Protokoll ist allein maßgebend.

Art. 48.

Der Gerichtshof erläßt Verfügungen über die Leitung des Prozesses und die Festsetzung der Formen und Fristen, innerhalb deren jede Partei ihre Schlußanträge zu stellen hat; er trifft alle Maßnahmen für die Beweisaufnahme.

Art. 49.

Der Gerichtshof kann schon vor jeder Verhandlung von den Bevollmächtigten die Vorlage aller Dokumente und die Erteilung aller Auskünfte verlangen. Im Weigerungsfalle wird dies vermerkt.

Art. 50.

Der Gerichtshof kann jederzeit irgendeine Person, eine Körperschaft, eine Dienststelle, einen Ausschuß oder ein sonstiges Organ seiner Wahl mit der Vornahme einer Untersuchung oder der Abgabe eines Gutachtens beauftragen.

Art. 51.

Im Laufe der Verhandlungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen der in Artikel 30 vorgesehenen Geschäftsordnung an die Zeugen und Sachverständigen alle zweckdienlichen Fragen gestellt.

Art. 52.

Nachdem der Gerichtshof innerhalb der von ihm festgesetzten Fristen die Beweismittel und Zeugenaussagen erhalten hat, kann er alle neuen Zeugenaussagen und Urkunden zurückweisen, die eine der Parteien ohne Zustimmung der anderen vorzubringen wünscht.

Art. 53.

1. Bleibt eine der Parteien dem Termin fern oder äußert sie sich nicht zur Sache, so kann die andere Partei beantragen, daß der Gerichtshof nach ihren Anträgen entscheide.
2. Vorher muß der Gerichtshof sich nicht nur vergewissern, daß er nach den Bestimmungen der Artikel 36 und 37 zuständig ist, sondern auch, daß die Anträge tatsächlich und rechtlich begründet sind.

Art. 54.

1. Nachdem die Bevollmächtigten, Rechtsbeistände und Anwälte unter der Aufsicht des Gerichtshofs alle ihnen wesentlichen und sachdienlichen Erklärungen vorgebracht haben, erklärt der Präsident die Verhandlung für geschlossen.
2. Der Gerichtshof zieht sich zur Beratung zurück.
3. Die Beratungen des Gerichtshofs sind und bleiben geheim.

Art. 55.

1. Alle Beschlüsse des Gerichtshofs werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Richter gefaßt.
2. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Art. 56.

1. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen.
2. Sie enthält die Namen der beteiligten Richter.

Art. 57.

Bringt die Entscheidung ganz oder teilweise nicht die einstimmige Meinung der Richter zum Ausdruck, so ist jeder Richter berechtigt, seine gesonderte Meinung beizufügen.

Art. 58.

Die Entscheidung wird vom Präsidenten und vom Gerichtsschreiber unterzeichnet. Nach gehöriger Benachrichtigung der Bevollmächtigten wird sie in öffentlicher Sitzung verlesen.

Art. 59.

Die Entscheidung des Gerichtshofes wirkt nur für und gegen die streitenden Parteien und in der entschiedenen Sache.

Art. 60.

Die Entscheidung ist endgültig; Rechtsmittel sind ausgeschlossen. Bei Meinungsverschiedenheiten über Sinn und Tragweite der Entscheidung ist es Sache des Gerichtshofs, sie auf Antrag einer Partei auszulegen.

Art. 61.

1. Die Revision der Entscheidung kann beim Gerichtshof nur auf Grund einer Tatsache von entscheidender Bedeutung beantragt werden. Die Tatsache muß vor Erlaß der Entscheidung sowohl dem Gerichtshof als auch der die Revision beantragenden Partei unbekannt gewesen sein, ohne daß ihr wegen der Unkenntnis ein Verschulden zur Last fällt.

2. Das Revisionsverfahren wird durch eine Entscheidung des Gerichtshofs eröffnet, die das Vorliegen der neuen Tatsache ausdrücklich feststellt, die zur Eröffnung des Revisionsverfahrens erforderlichen Voraussetzungen als erfüllt ansieht und den Antrag daher für zulässig erklärt.

3. Der Gerichtshof kann die Eröffnung des Revisionsverfahrens von der vorherigen Vollziehung der Entscheidung abhängig machen.

4. Der Revisionsantrag muß spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis der neuen Tatsache gestellt werden.

5. Nach Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der Verkündung der Entscheidung an gerechnet, kann kein Revisionsantrag mehr gestellt werden.

Art. 62.

1. Nimmt ein Staat an einem Streitfall ein rechtliches Interesse in Anspruch, welches durch die Entscheidung des Falles berührt wird, so kann er beim Gerichtshof Intervention beantragen.

2. Der Gerichtshof entscheidet über den Antrag.

Art. 63.

1. Handelt es sich um die Auslegung eines Abkommens, an dem andere Staaten als die streitenden Parteien beteiligt sind, so gibt der Gerichtsschreiber diesen unverzüglich Kenntnis.

2. Jeder dieser Staaten darf in dem Prozeß intervenieren. Wenn er von diesem Recht Gebrauch macht, ist die in der Entscheidung enthaltene Auslegung auch für ihn verbindlich.

Art. 64.

Entscheidet der Gerichtshof nicht anders, trägt jede Partei ihre Prozeßkosten.

KAPITEL IV GUTACHTEN

Art. 65.

1. Auf Antrag jedes Organs oder jeder Einrichtung, soweit deren Bestimmungen oder die Satzung der Vereinten Nationen dazu ermächtigen, kann der Gerichtshof ein Gutachten über jede Rechtsfrage erstatten.
2. Die Fragen, über die das Gutachten des Gerichtshofs verlangt wird, sind durch schriftlichen Antrag in klarer und deutlicher Formulierung bei dem Gerichtshof vorzubringen. Dem Antrage sind alle zur Klärung der Frage dienlichen Urkunden beizufügen.

Art. 66.

1. Der Gerichtsschreiber gibt von dem Antrag unverzüglich allen parteifähigen Staaten Kenntnis.
2. Außerdem setzt der Gerichtsschreiber jeden parteifähigen Staat und jede internationale Organisation, die nach Ansicht des Gerichtshofs oder, falls dieser nicht tagt, des Präsidenten Auskünfte zu erteilen vermag, durch besondere unmittelbare Mitteilung davon in Kenntnis, daß der Gerichtshof bereit ist, schriftliche Erklärungen binnen einer vom Präsidenten zu bestimmenden Frist entgegenzunehmen oder mündliche Erklärungen in einer hierfür anzuberaumenden öffentlichen Sitzung anzuhören.
3. Wenn ein parteifähiger Staat die in Absatz 2 dieses Artikels bezeichnete besondere Mitteilung nicht erhalten hat, jedoch den Wunsch ausspricht, eine schriftliche Erklärung einzureichen oder gehört zu werden, so entscheidet der Gerichtshof.
4. Staaten oder Organisationen, die schriftliche oder mündliche Erklärungen abgegeben haben, dürfen zu den von anderen Staaten oder Organisationen abgegebenen Erklärungen in der Form, in dem Umfang und innerhalb der Frist, die der Gerichtshof oder, wenn dieser nicht tagt, der Präsident in jedem Falle bestimmt, Stellung nehmen. Zu diesem Zwecke übermittelt der Gerichtsschreiber in angemessener Frist diese schriftlichen Erklärungen den Staaten oder Organisationen, die ebenfalls solche abgegeben haben.

Art. 67.

Der Gerichtshof verkündet seine Gutachten in öffentlicher Sitzung, nachdem er den Generalsekretär und die Vertreter der Mitglieder der Vereinten Nationen sowie die anderen unmittelbar betroffenen Staaten und internationalen Organisationen davon benachrichtigt hat.

Art. 68.

Bei Ausübung seiner gutachtlichen Tätigkeit läßt sich der Gerichtshof außerdem von den auf das Streitverfahren bezüglichen Bestimmungen dieser Satzung insoweit leiten, als er sie für anwendbar hält.

KAPITEL V ÄNDERUNGEN

Art. 69.

Änderungen dieser Satzung erfolgen nach dem gleichen Verfahren, das für Änderungen der Satzung der Vereinten Nationen vorgesehen ist, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen, die die Vollversammlung auf Empfehlung des Sicherheitsrates im Hinblick auf die Teilnahme der Staaten beschließt, die diese Satzung angenommen haben, aber nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind.

Art. 70.

Der Gerichtshof kann die für notwendig gehaltenen Änderungen dieser Satzung durch schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär zwecks Prüfung nach den Bestimmungen des Artikels 69 vorschlagen.

[Quelle: Kraus, Herbert/ Heinze, Kurt (Hrsg.): Völkerrechtliche Urkunden zur europäischen Friedensordnung seit 1945, Bonn 1953, Dokument Nr. 7.]